

Beitragsordnung

Gültig ab dem 21. Juni 2023

Diese Beiträge kommen auf Sie zu

Jedes Mitglied des „Lohnsteuerhilfe H&B für Arbeitnehmer - Lohnsteuerhilfeverein e.V.“ mit Sitz in Waltrop ist nach dem Steuerberatungsgesetz, der Vereinssatzung und der Beitragsordnung verpflichtet, entsprechend seinen sozialen Verhältnissen einen Jahresmitgliedsbeitrag zu zahlen unabhängig davon, ob die Beratungsleistung des Vereins in Anspruch genommen wird. Der Jahresbeitrag in Höhe von 252,00 € (Beitragsklasse 9) ist nach unten hin unter sozialen Gesichtspunkten abgestuft und von der Höhe der gesamten Bruttojahreseinnahmen abhängig. Geringverdiener zahlen dadurch einen geringeren Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bemisst sich nach der Höhe der gesamten Jahreseinnahmen des Mitglieds im Vorjahr, im Falle der Zusammenveranlagung auch der des Ehegatten, einschließlich Elterngeld, Zulagen, Bruttorenten, Versorgungsbezüge, steuerfreie Zuflüsse nach DBA und ATE, Einnahmen aus Kapitalvermögen und anderen Einkunftsarten im Rahmen der in § 4 Nr. 11 des StBerG genannten Beratungsbefugnis, sowie Lohnersatzleistungen. Der sich so ergebende Betrag drückt die Einkommensverhältnisse aus und ist die Grundlage für die Anwendung der Beitragsklassen. Der Mitgliedsbeitrag ist für jedes Jahr der Mitgliedschaft, auch rückwirkend fällig. Der Vorstand ist befugt, Beitragsermäßigungen zu gewähren. Gemäß § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung beschloss der Vorstand auf seiner Sitzung am 21.06.2023 folgende Beitragsordnung:

Klasse	Bemessungsgrundlage für Ledige	Bemessungsgrundlage für Verheiratete/Verpartnerte	Jahresbeitrag
1	bis 7.000,-	/	85,00 €
2	7.001,- bis 17.000,-	bis 30.000,-	108,00 €
3	17.001,- bis 28.000,-	30.001,- bis 40.000,-	123,00 €
4	28.001,- bis 35.000,-	40.001,- bis 50.000,-	156,00 €
5	35.001,- bis 46.000,-	50.001,- bis 65.000,-	181,00 €
6	46.001,- bis 56.000,-	65.001,- bis 80.000,-	193,00 €
7	56.001,- bis 62.000,-	80.001,- bis 92.000,-	206,00 €
8	62.001,- bis 72.000,-	92.001,- bis 100.000,-	217,00 €
9	über 72.000,-	über 100.000,-	252,00 €

Die Aufnahmegebühr beträgt 10,00 €

Trifft die letztjährige Beitragsklasse nicht mehr zu, so ist bei Antragsabgabe eine Korrektur vorzunehmen. Im Mahnverfahren richtet sich der Anspruch auf den rückständigen Beitrag nach der zuletzt gültigen Beitragsklasse. Der Beitrag ist zum 31. Januar für das laufende Jahr fällig. Die Einstufung in die Beitragsklasse und somit die Höhe des fällig werdenden Beitrages wird zunächst aus dem Vorjahr übernommen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein bei Fälligkeit des Beitrages Änderungen in der Höhe ihrer Einkünfte, die im laufenden Jahr zum Erreichen der Bemessungsgrundlage einer anderen Beitragsklasse führen, unaufgefordert anzuzeigen und zu belegen. Bis zur vollständigen Erfüllung dieser Verpflichtung werden sie auf der Basis der letzten Einstufung zur Beitragszahlung herangezogen.

Leistungen des Vereins können erst nach Zahlung des Beitrags in Anspruch genommen werden.